



## 1. BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (HU)

54-621-02 Mezőgazdasági technikus

## 2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (DE)

Landwirtschaftstechniker/in

(DIE ÜBERSETZUNG DER BEZEICHNUNG DIEN T NUR ZUR INFORMATION)

## 3. BESCHREIBUNG DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

**Der Facharbeiter ist in der Lage:**

- in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Angestellter eine technische Tätigkeit auszuüben;
- ein Unternehmen auf der Basis einer Marktforschung zu planen und zu gründen;
- sein/ihr Unternehmen mithilfe finanzieller Planung sowie der Sicherstellung von Krediten und Fördermitteln zu betreiben;
- Einkaufs-, Bevorratungs-, Lagerungs-, Verkaufstätigkeit zu verrichten;
- die in der Landwirtschaft verwendeten Kraft- und Arbeitsmaschinen einzustellen, zu überprüfen, zu warten und zu betreiben;
- die Aufgaben bei der Haltung und Zucht der wichtigen wirtschaftlichen Tiersorten zu verrichten;
- auf fachlichen Aspekten beruhende Bodenbearbeitung und Versorgung mit Nährstoffen zu verrichten;
- die wichtigen Ackerkulturen ökonomisch anzubauen;
- die wichtigen Gemüse- und Obstsorten sowie Weintrauben im Kleingarten anzubauen;
- umweltschonende Anbautechnologien anzuwenden;
- die Aufgaben bezüglich des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes bei der landwirtschaftlichen Produktion zu verrichten;
- die landwirtschaftliche Produktion zu planen und zu organisieren;
- landwirtschaftliche Förderungen zu beantragen, die Produktion entsprechend zu administrieren;
- Personen, Gruppen, die Aufgaben der landwirtschaftlichen Produktion durchführen, zu leiten.

## 4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND

3131 Landwirtschaftstechniker/in

6111 Landwirt/in - Ackerpflanzenanbau

6130 Landwirt/in mit Mischprofil

8421 Maschinenbediener/in - Kraftmaschinen der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, Pflanzenschutzmaschinen

### (\*) Bemerkungen:

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über das betreffende Zeugnis zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Als Grundlage des Formats des Formulars dienen die folgenden Dokumente:

Entscheidung 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen; Entscheidung 96/C 224/04 des Rates vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise; Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: <http://europass.cedefop.europa.eu/>

©Europäische Gemeinschaften 2002 ©

## 5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

<p><b>Bezeichnung und Status der das Zeugnis ausstellenden Stelle</b></p>	<p><b>Name und Status der für die Anerkennung des Zeugnisses zuständigen nationalen Behörde</b></p> <p>Ministerium für die Entwicklung des ländlichen Raums</p>																								
<p><b>Niveau des Zeugnisses (national oder international)</b></p> <p><b>OKJ-Fachausbildungsstufe:</b> 54 Höhere Berufsqualifikation: ist an einen Abitur-/Maturaabschluss gebunden und kann in erster Linie in der formalen Berufsbildung erworben werden</p> <p><b>ISCED2011 Kode:</b> 4</p> <p><b>NQR Stufe:</b> 5</p> <p><b>EQR Stufe:</b> 5</p>	<p><b>Bewertungsskala/Bestehensregeln</b></p> <p>Fünf Stufen: 5 sehr gut 4 gut 3 befriedigend 2 mangelhaft 1 ungenügend</p>																								
<p><b>Seriennummer des Zeugnisses: PT K</b></p> <p>lfd. Nummer: 123456</p> <p><b>Datum der Ausstellung des Zeugnisses: 2023.10.02</b></p>	<p><b>Bei Prüfungstätigkeiten erzielte Ergebnisse und ihr prozentualer Anteil an der Gesamtnote</b></p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%;">Zentrale schriftliche Prüfung</td> <td style="width: 45%;">Lösung einer zentral zusammengestellte Aufgabenreihe</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">5</td> <td style="width: 20%; text-align: center;">20.00</td> </tr> <tr> <td>Mündliche Prüfung</td> <td>Pflanzenbau, Tierzucht und Tierernährung</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td style="text-align: center;">15.00</td> </tr> <tr> <td>Mündliche Prüfung</td> <td>Agribusiness- und kaufmännische Kenntnisse</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td style="text-align: center;">5.00</td> </tr> <tr> <td>Praktische Prüfung</td> <td>Erkennungsaufgaben, manuelle Tätigkeit</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td style="text-align: center;">50.00</td> </tr> <tr> <td>Praktische Prüfung</td> <td>Berechnungen und Verwaltungsaufgaben</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td style="text-align: center;">10.00</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Ergebnis der komplexen Fachprüfung mit Note</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td></td> </tr> </table>	Zentrale schriftliche Prüfung	Lösung einer zentral zusammengestellte Aufgabenreihe	5	20.00	Mündliche Prüfung	Pflanzenbau, Tierzucht und Tierernährung	5	15.00	Mündliche Prüfung	Agribusiness- und kaufmännische Kenntnisse	5	5.00	Praktische Prüfung	Erkennungsaufgaben, manuelle Tätigkeit	5	50.00	Praktische Prüfung	Berechnungen und Verwaltungsaufgaben	5	10.00	Ergebnis der komplexen Fachprüfung mit Note		5	
Zentrale schriftliche Prüfung	Lösung einer zentral zusammengestellte Aufgabenreihe	5	20.00																						
Mündliche Prüfung	Pflanzenbau, Tierzucht und Tierernährung	5	15.00																						
Mündliche Prüfung	Agribusiness- und kaufmännische Kenntnisse	5	5.00																						
Praktische Prüfung	Erkennungsaufgaben, manuelle Tätigkeit	5	50.00																						
Praktische Prüfung	Berechnungen und Verwaltungsaufgaben	5	10.00																						
Ergebnis der komplexen Fachprüfung mit Note		5																							
<p><b>Zugang zur nächsten Schul-/Ausbildungsstufe</b></p> <p>In die Hochschulbildung</p>	<p><b>Internationale Abkommen</b></p>																								
<p><b>Sonstige Informationen in Bezug auf den Fachausbildungsprozess</b></p>																									
<p><b>Rechtsgrundlagen</b></p> <p>Gesetz Nr. CLXXXVII von 2011 über die Berufsausbildung Verordnung des Ministers für Agrarwirtschaft Nr. 56/2016 (VIII.19.) über die fachlichen und Prüfungsanforderungen der in den Zuständigkeitsbereich des Ministers fallenden Berufsabschlüsse</p>																									

## 6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Beschreibung des fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichts	in Prozent der gesamten Maßnahme %	Zeitdauer (Stunden/Wochen/Monate/Jahre)
Schule/Ausbildungszentrum	Theorie: 40 % Praxis: 60 %	
Betrieb		
Akkreditierte Vorqualifikation		
Gesamte Ausbildungsdauer		2 Jahre

### Zugangsbedingungen:

- Qualifikation mit Abitur
- Gesundheitliche Eignungsanforderungen sind erforderlich.

### Berufsanforderungsmodulen:

Diese Zeugnisergänzung wurde auf der Grundlage der Ausfüllungshinweise zusammengestellt, die auf den Homepages der Nationalen Referenzzentrale (Nemzeti Referencia Központ) und der Nationalen Europass-Zentrale (Nemzeti Europass Központ) veröffentlicht wurden.

**Nationale Referenzzentrale**– NSZFH – <http://nrk.nive.hu>

Leiter der Prüfungsorganisation:  
Ausstellungsdatum: 2023.10.02

L. S.